

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

im Geschäftsverkehr mit der Zeitbau GmbH nachfolgend Zeitbau genannt

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche zwischen Zeitbau und dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die Zeitbau nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, sind für Zeitbau unverbindlich, auch wenn Zeitbau ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Angebote der Zeitbau sind unverbindlich und freibleibend, sofern Zeitbau diese nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet hat. Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Zeitbau in Textform. Erfolgt eine solche nicht binnen 14 Tagen, so ist der Kunde an seinen Antrag nicht mehr gebunden. Trotz eines wirksamen Vertrags behält sich Zeitbau vor, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 355 Abs. 1-3 BGB an den Kunden zu leisten. Liefertermine müssen in Textform vereinbart werden.
- (2) Die Lieferung und/oder Installation steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Für den Fall, dass es Zeitbau nicht möglich ist, von seinem Lieferanten die Lieferung der vereinbarten Ware in angemessener Zeit zu erhalten, kann sich Zeitbau unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag lösen. Zeitbau wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Eventuell erbrachte Zahlungen des Kunden werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Sollte die Selbstbelieferung eine unangemessen hohe Zeit in Anspruch nehmen, steht es dem Kunden frei, sich mittels einer Erklärung in Textform unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche gegenüber Zeitbau vom Vertrag zu lösen.
- (3) Die angebotenen Produkte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Zeitbau ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Zeitbau ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Lieferung und/oder Montage der bestellten Produkte am Lieferort erfüllt sind. Die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Anzeigen bei der zuständigen Baubehörde obliegt dem Kunden.

### **§ 3 Lieferung und Lieferzeit**

- (1) Sofern entgegen der Bestimmung in § 2 Ziff. (1) kein verbindlicher Lieferterm schriftlich vereinbart worden ist, haben Lieferungen und Leistungen von Zeitbau möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von ca. 6 Wochen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.
- (2) Sollte Zeitbau einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.
- (3) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der vereinbarten Anzahlung und nicht bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäfts erfüllt hat.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zeitbau ist berechtigt, 20% der vereinbarten Vergütung nach Feinmaß, 70% der vereinbarten Vergütung bei Mitteilung der Lieferbereitschaft und 10% nach Abnahme zu verlangen.
- (3) Die vereinbarte Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzug bedürfen der Textform. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### **§ 5 Kündigung/Rücktritt**

- (1) Sofern der Kunde vor Beendigung des Auftrags den Vertrag kündigt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt, so kann Zeitbau zur pauschalen Abgeltung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen 30% der vereinbarten Bruttovergütung verlangen. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass tatsächlich geringere oder gar keine Leistungen erbracht wurden und gar keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit zugunsten des Kunden ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht nach § 2 Abs. 2 besteht.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Gelieferte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Zeitbau. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat Zeitbau unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen und/oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten.
- (2) Gleiches gilt für montierte Vertragsgegenstände.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Zeitbau, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Zeitbau, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Zeitbau, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Insoweit gilt Folgendes:
  - a) Zeitbau, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
  - b) Die Haftung ist dem Grunde nach beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).
- (3) Zeitbau übernimmt keine Haftung für die statische Eignung des Daches.

### **§ 8 Sonstiges**

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Zeitbau.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der Geschäftssitz der Zeitbau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Alle Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.